

**Kindertages-
stättenbedarfs-
plan
der
Stadt Ahrensburg**

5. Fortschreibung

5

Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Ahrensburg

Inhaltsverzeichnis:

1.)	Begriffsbestimmungen/Gesetzestext	Seiten 3 - 8
2.)	Einteilung der Stadtteile	Seite 9
3.)	Warteliste	Seite 10
4.)	Einwohnerzahlen	Seite 11
4.1)	Geburtenentwicklung	Seite 11
5.)	Gesamtzahl der 3 bis 6- Jährigen und nach Stadtteilen getrennt	Seite 12
6.)	Kindergartenplätze und Belegungsquote	Seite 13
6.1)	Versorgungsgrad nach Stadtteilen getrennt	Seite 14
6.2)	Versorgungsgrad mit 3,5 Jahrgängen	Seite 15-16
7.)	weitere Betreuungsmöglichkeiten	Seite 17
7.1)	Hortplätze	Seite 17-18
7.2)	Krippenplätze/Tagespflege	Seite 19 - 23
7.3)	Spielgruppen	Seite 24
8.)	Darstellung der Altersstruktur	Seite 25
9.)	Prognose für den weiteren Bedarf	Seite 26-27
10.)	Maßnahmenkatalog für bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze	Seite 28

1.) Begriffsbestimmungen

nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz vom 12.12.1991 in der zurzeit gültigen Fassung– KiTaG)

§ 1 Absatz 1 KiTaG:

Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen darüber hinaus ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden. Zu den Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes gehören Kindertagesstätten und kindergartenähnliche Einrichtungen.

§ 1 Absatz 2 KiTaG:

Kindertagesstätten sind:

1. Krippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
4. Kinderhäuser für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 1 Absatz 3 KiTaG:

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

§ 2 Absatz 1 KiTaG:

In Tagespflegestellen werden Kinder regelmäßig von geeigneten Tagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten betreut und gefördert. Kinder in Tagespflege können auch in anderen geeigneten Räumen betreut und gefördert werden. Das Nähere über die fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen regelt das zuständige Ministerium durch Verordnung.

§ 4 Absatz 1 KiTaG:

Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dabei ist die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen und das leibliche, seelische und geistige Wohl des Kindes zu fördern. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem

jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes. Das Erziehungsrecht der Eltern (§1 Abs. 2 SGB VIII) bleibt unberührt.

§ 4 Absatz 2 KiTaG:

In den Kindertagesstätten sind insbesondere diejenigen Fähigkeiten entsprechend dem jeweiligen Alter und Entwicklungsstand zu unterstützen und weiterzuentwickeln,

1. die die Kinder im täglichen Leben benötigen,
2. mit denen die Kinder ihre Erfahrungen verarbeiten und Selbständigkeit gewinnen können und
3. die die Kinder im Zusammenleben mit anderen Menschen brauchen.

§ 4 Absatz 3 KiTaG:

Bei der Wahrnehmung dieses eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach Absatz 1 sowie der Unterstützung und Weiterentwicklung der Fähigkeiten nach Absatz 2 sollen folgende Bildungsbereiche berücksichtigt werden:

1. Körper, Gesundheit und Bewegung, insbesondere die Teilbereiche Wahrnehmung und Grob- und Feinmotorik,
2. Sprache(n), Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt,
3. Mathematik, Naturwissenschaft und Technik,
4. Kultur, Gesellschaft und Politik, einschließlich des Umgangs mit Regeln des sozialen Verhaltens,
5. Ethik, Religion und Philosophie,
6. musisch-ästhetische Bildung und Medien.

Die Bildungsbereiche sollen in die umfassende Arbeit der Kindertageseinrichtungen einbezogen werden, um altersgemäß die entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln.

§ 4 Absatz 4 KiTaG:

Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen eines Kindes sollen durch gemeinsame Erziehung aller Kinder und durch individuelle Hilfe ausgeglichen oder verringert werden. Die gemeinsame Erziehung soll auch erreichen, dass alle Kinder sich in ihren unterschiedlichen Befähigungen anerkennen, emotional positive Beziehungen aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.

§ 4 Absatz 5 KiTaG:

Die kindergartenähnlichen Einrichtungen und Tagespflegestellen sollen sich an den für Kindertagesstätten geltenden Zielen orientieren.

§ 5 KiTaG Absatz 1:

Die Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand und unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit betreut, erzogen und gebildet werden. Einzelne pädagogische Maßnahmen sollen immer auf die Gesamtentwicklung des Kindes bezogen sein.

§ 5 KiTaG Absatz 2:

Bei den Bildungsvorgängen soll zunächst von den Interessen und Fragestellungen der Kinder ausgegangen werden. Deswegen sollen die Kinder aktiv an ihren Bildungsprozessen mitwirken und eigene Lernstrategien entwickeln können. Dabei sind ihre kulturellen Erfahrungen und Lebensbedingungen sowie die unterschiedlichen Lern- und Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen in den verschiedenen Bildungsbereichen zu beachten und in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

§ 5 KiTaG Absatz 3:

Die Umsetzung des Bildungsauftrages wird als Teil des Gesamtauftrages in der pädagogischen Konzeption jeder Kindertageseinrichtung dargestellt und durch geeignete Verfahren unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten evaluiert.

§ 5 KiTaG Absatz 4:

Die Fachkräfte und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unterstützen, ergänzen und erweitern die familiäre Erziehung. Sie orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Familien und arbeiten mit den Erziehungsberechtigten zusammen.

§ 5 KiTaG Absatz 5:

Die Inhalte und die Formen der pädagogischen Arbeit sollen dem Entwicklungsstand der Kinder entsprechen und sich an deren Lebenssituation orientieren. Dazu gehören die Öffnung und der Kontakt zur Lebenswelt außerhalb der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen.

§ 5 KiTaG Absatz 7:

In Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sollen altersgemischte Gruppen entwickelt werden. Dabei sind die individuellen und die altersspezifischen Bedürfnisse der Kinder zu berücksichtigen. Im letzten Jahr vor Schuleintritt können dort, wo es personell und räumlich möglich ist, zeitweise altershomogene Gruppen eingerichtet werden.

§ 6 KiTaG:

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe planen und gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach den §§ 24 und 24a SGB VIII. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden die Kreise von den kreisangehörigen Gemeinden unterstützt. Die Gemeinden und die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Planung zu beteiligen.

§ 7 Absatz 2 KiTaG:

Bei der Bedarfsermittlung sind die Bedürfnisse und Wünsche der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Für die Anerkennung des individuellen Bedarfs an Plätzen für Kinder unter drei Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter und an Ganztagsplätzen legt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kriterien fest. Die Gemeinden haben für die Bedarfsermittlung erforderliche Daten nach Vorgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erheben.

§ 8 Absatz 1 KiTaG:

Die Gemeinden tragen in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen und betrieben werden. Soweit geeignete Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben und rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen.

§ 5 SGB VIII Absatz 1 (Sozialgesetzbuch VIII):

Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 5 SGB VIII Absatz 2 (Kinder- und Jugendhilfe):

Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 24 SGB VIII

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen **und** in Kindertagespflege vorzuhalten.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.

§ 24a SGB VIII

- (1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.
- (2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung.
 1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
 2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.
- (3) Ab dem 01.10.2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,
 1. deren Erziehungsberechtigte
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;

11

- lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten;
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

Zum 01.08.2013 ist der § 24 SGB VIII wie folgt gefasst:

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

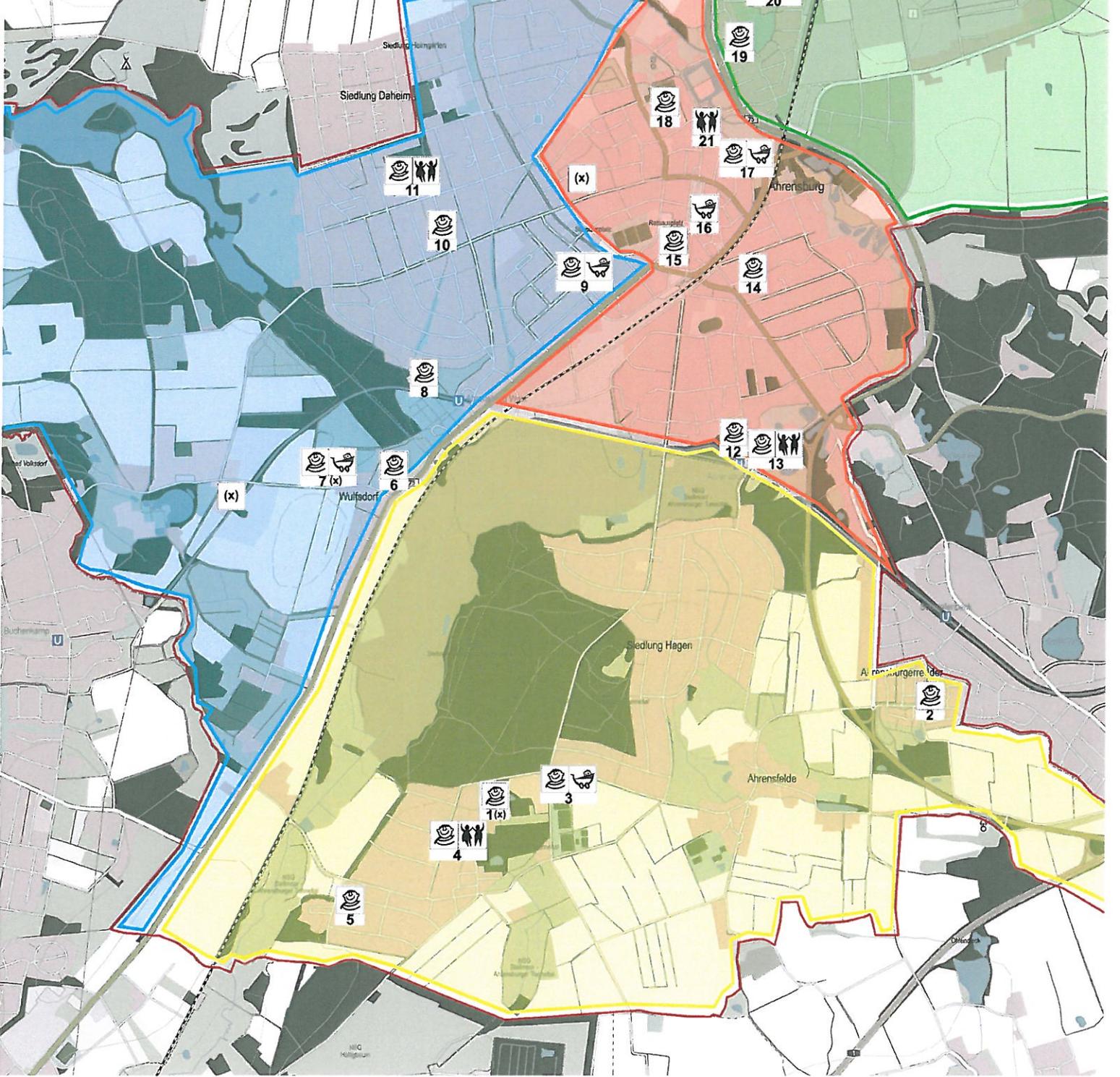
(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

2.) Einteilung der Stadtteile

Stadtteil Hagen	Stadtteil West
1 = Kindertagesstätte Pionierweg	6 = Kita Sonnenhof
2 = Kindertagesstätte Zaubereck	7 = Kita Buchenkamp
3 = Waldörkkindergarten	8 = Waldkindergarten
4 = Naturkindergarten / Hort Hagen	9 = Kindertagesstätte Adolfsstraße
5 = Kindertagesstätte Am Hagen	10 = Kindertagesstätte Kleine Handdichwe
	11 = Kinderhaus Rosenbüttel
Stadtteil Mitte	Stadtteil Gartenholz
12 = Kinderhaus Ahrensburg	19 = Kita Wäldchen
13 = Kindertagesstätte / Hort Am Aalfang	20 = Kita Gartenholz
14 = Kindertagesstätte Regenbogenhaus	
15 = Musikkindersunde	
16 = Die Königskinder	
17 = Kindertagesstätte Schäferweg	
18 = Kindertagesstätte Schulstraße	
21 = Hort Am Schloss	
geplante Veränderungen (X)	
Kita Buchenkamp	Neue Einrichtung: Wilde Rosen
Kindertagesstätte Pionierweg	Neue Einrichtung: Fritz-Reuter-Straße

26,42%
 Unter 3-jährige
 87,12%
 Kindertagesstätte (3-6-jährige)
 33,31%
 Hort



3.) Warteliste (Stand 04.01.2010)

Kindertagesstätte	Halbtags- plätze		Dreiviertel- plätze		Ganztags- plätze	
	WL	Frei	WL	Frei	WL	Frei
Gartenholz	13	5	5	10	10	2
Willhöft	24	8				
Gesamter Stadtteil Gartenholz	37	13	5	10	10	2
Wulfsdorfer Weg	6	5	10	4	2	11
Adolfstraße	16	6	11	4		
Waldkindergarten			3	4		
Reesenbüttel	24	6				
Sonnenhof			33	15		
Gesamter Stadtteil West	46	17	57	27	2	11
Pionierweg	7	2	5	2	3	3
Hagen			20	9	10	6
Waldorfkindergarten (nur Ahrensburger)	19	9	10	9		
Zauberredder			13	12		
NaturkiTa	5	6				
Gesamter Stadtteil Hagen	31	17	48	32	13	9
Schäferweg	11	12	7	8	29	6
Schulstraße	8	10	9	7	12	13
Kinderhaus	14	2				
Regenbogenhaus			2	4	1	5
KiTa Aalfang	16	20				
Musikkinderstunde	5	5				
Gesamter Stadtteil Mitte	54	49	18	19	42	24
Summe	168	96	128	88	67	46
abzüglich Doppelmeldungen	24		36		1	
Insgesamt (302 Anmeldungen und 230 freie Plätze)	144		92		66	

Die Anzahl der Kinder auf der Warteliste muss im Regenbogenhaus um 2 verringert werden, da diese Kinder auch auf anderen Wartelisten stehen. Im Kinderhaus sind es (11), im Waldorfkindergarten (13), im Zauberredder (8), bei Frau Willhöft (6) und im Sonnenhof (21) Doppelmeldungen bzw. auswärtige Kinder.

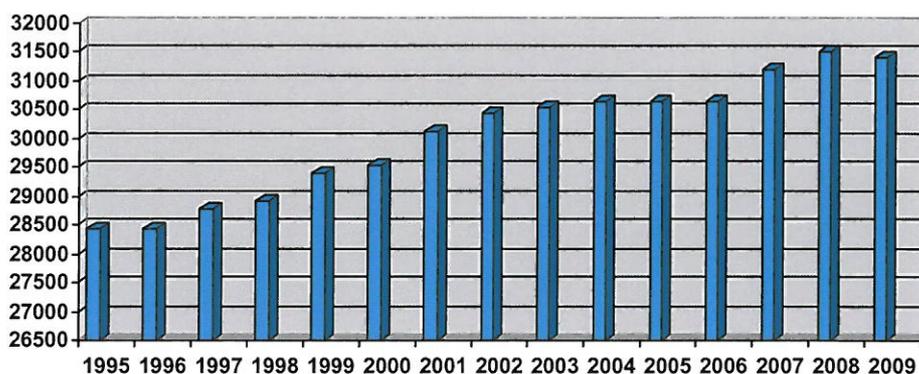
Das ergibt eine Gesamtwarteliste (ohne Unterteilung der Betreuungszeiten) von 302 Anmeldungen. Freie Plätze stehen insgesamt 230 zur Verfügung. Das bedeutet, dass 72 Anmeldungen zurzeit nicht versorgt werden können. Allerdings zeigt sich jedes Jahr, wenn die Platzvergabe beginnt, dass auf den Wartelisten Namen stehen, die nicht mehr in Ahrensburg wohnen oder deren Eltern eine Betreuung in einer Spielgruppe vorziehen. Des Weiteren sind keine Kann-Kinder berücksichtigt. Außerdem werden einige Eltern, die unbedingt die Wunscheinrichtung (z.B. Kinderhaus am Reesenbüttel) erhalten möchten auch keine andere Einrichtung aufsuchen. In der Warteliste sind auch die Kinder enthalten, die erst nach August 2010 das dritte Lebensjahr vollenden (bis 31.12.2010).

Nach dem Stichtag sind weitere Anmeldungen hinzugekommen. Fast täglich erreichen uns Mitteilungen, dass Familien mit Kindern nach Ahrensburg ziehen bzw. ziehen wollen und nach der entsprechenden Betreuung suchen.

14

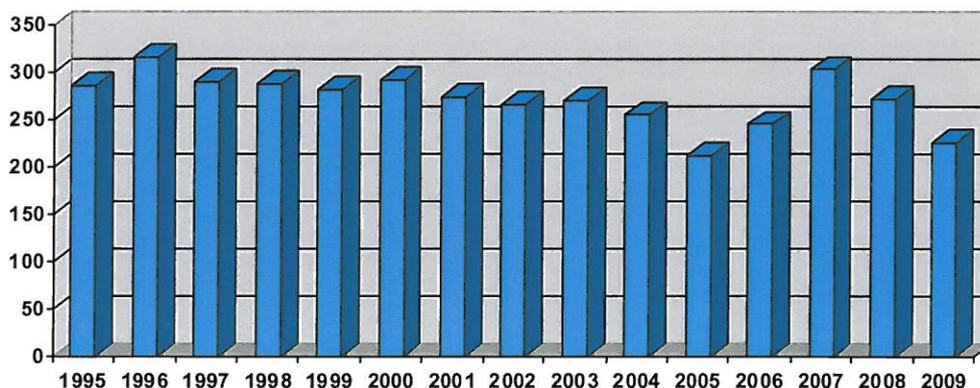
4.) Einwohnerzahlen der Stadt Ahrensburg

Einwohnerzahl 31.12. (Hauptwohnung)	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt	28.916	29.538	29.538	30.139	30.445	30.532	30.643	30.646	30.647	31.198	31.497	31.389
Gartenholz	4.312	4.153	4.552	4.706	4.775	4.816	4.770	4.649	4.625	4.763	4.816	4.783
West	9.459	9.120	9.755	9.738	9.748	9.754	9.733	9.832	9.860	10.062	10.178	10.263
Hagen	5.293	5.372	5.384	5835	6.110	6.214	6.281	6.358	6.366	6.414	6.446	6.449
Mitte	9.852	9.868	9.847	9.864	9.812	9.748	9.859	9.807	9.796	9.959	10.057	9.894



4.1) Geburtenentwicklung:

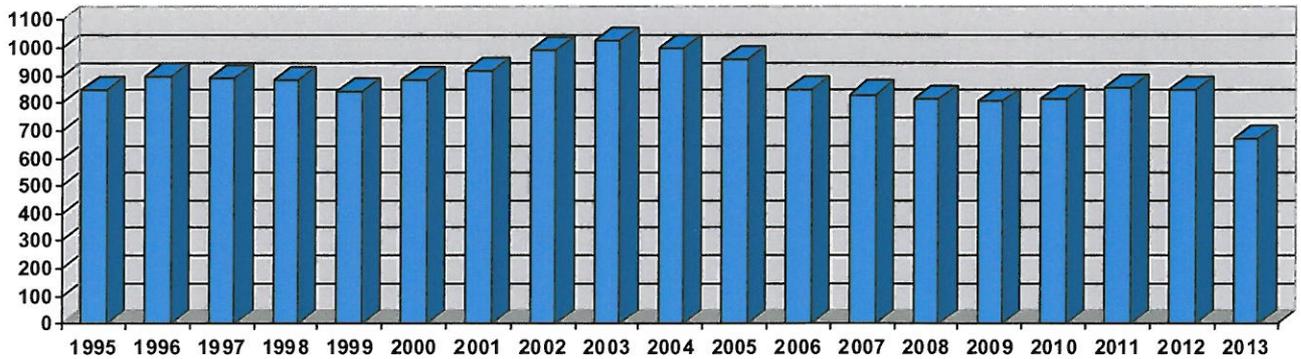
Geburten (31.12.)	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamt	288	282	291	274	266	270	255	212	245	303	271	226
Gartenholz	42	45	55	49	45	54	49	42	33	62	42	37
West	88	103	90	80	73	63	72	49	68	95	86	65
Hagen	44	54	41	60	67	63	57	57	58	55	41	52
Mitte	105	80	105	85	71	90	77	64	86	91	102	72



Die Geburten pro Kalenderjahr waren 1996 im Höchststand. Danach gingen die Geburten zurück bzw. blieben konstant. 2005 ist die Zahl auf fast 200 gesunken. Ab 2006 gingen die Geburten wieder nach oben. 2007 ist wieder die Marke von 300 erreicht. 2009 ist ein Rückgang von 78 Kindern zu verzeichnen.

5.) Gesamtkinderzahl im Alter von 3 bis 6 Jahren:

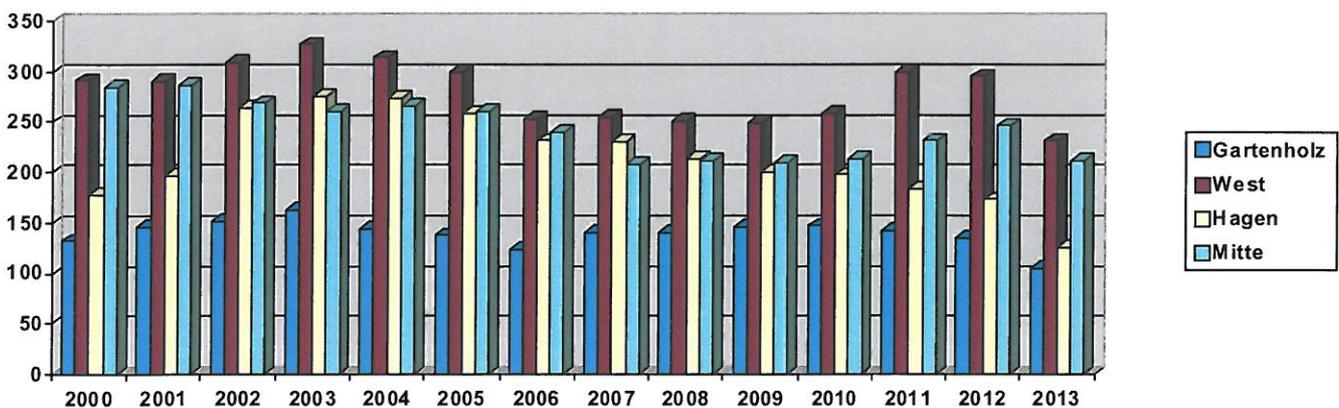
1.8.-31.7. (Stand 23.02.10)	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	bis 23.02.2010
Gesamt	841	885	920	994	1026	998	958	848	833	817	806	817	858	849	673



2003 ist der Höchststand von 1026 erreicht. Bis 2009 ist dann Rückgang von insgesamt 220 Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren entstanden. Dies ist ein Rückgang von ca. 22 %. 2010 ist ein leichter Anstieg vorhanden und dann folgt ein weiterer Anstieg von ca. 40 Kindern. Der Höchststand von 2003 wird nicht erreicht, aber zukünftig kann mit ca. 850 Kindern dieser Jahrgänge gerechnet werden.

Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren (Elementarbereich) nach Stadtteilen getrennt:

01.08.-31.07	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gartenholz	132	146	152	163	145	138	124	140	141	146	147	143	135	105
West	291	290	309	327	314	300	253	255	251	249	259	300	295	231
Hagen	178	197	264	275	273	259	231	230	213	201	198	184	173	125
Mitte	284	287	269	261	266	261	240	208	212	210	213	231	246	212



Der Stadtteil West wird im Durchschnitt 270 Kindern haben. Der Stadtteil Gartenholz hat sehr geringe Schwankungen in den Zahlen. Der Stadtteil Hagen hat 2003 (Baugebiet Ahrensburger Redder) die Höchstmarke erreicht und geht kontinuierlich nach unten. Der Stadtteil Mitte wird bei ca. 250 Kindern liegen.

6.) Kindergartenplätze im Elementarbereich (halb., dreiviertel- und ganztags – ohne Hort- und Krippenplätze):

01.08.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Insgesamt	630	666	726	796	842	890	865	795	794	794	794	825
Gartenholz	109	109	109	109	115	115	115	95	95	95	95	95
Willhöft	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Gartenholz gesamt	141	141	141	141	147	147	147	127	127	127	127	127
Wulfsdorfer Weg	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80	80
Adolfstraße	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
Waldkindergarten		20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	18
Sonnenhof						30	35	35	35	35	35	35
Reesenbüttel					20	20	20	20	20	20	20	20
Wilde Rosen												
West gesamt	120	140	140	140	160	190	195	195	195	195	195	193
Pionierweg	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50
Am Hagen	40	40	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Waldorf	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	52
Zauberredder			40	95	95	95	65	55	55	55	55	45
NaturkiTa						18	18	18	17	17	17	18
Hagen gesamt	130	130	190	245	245	263	233	223	222	222	222	225
Schäferweg	139	155	155	160	160	160	160	120	120	120	120	120
Schulstraße	40	40	40	40	60	60	60	60	60	60	60	60
Kinderhaus	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Regenbogenhaus	40	40	40	50	50	50	50	50	50	50	50	50
KiTa Aalfang												20
Musikstunde												10
Mitte gesamt	239	255	255	270	290	290	290	250	250	250	250	280

17

Setzt man die Anzahl der Plätze (666 im Jahr 2000) zu der Anzahl der Kinder (885 im Jahr 2000) in Relation, ergibt sich die **Versorgungsquote bei 3 Jahrgängen in Prozent:**

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
75,25	78,91	80,08	77,58	89,14	90,29	93,75	95,32	97,18	98,51	100,98	96,15	97,17

Politisch wurde die Versorgungsquote von 85 % beschlossen. Diese ist „übererfüllt“, kann aber heute nicht mehr standhalten, da die Realität anders aussieht.

6.1) Die Versorgungsquote nach Stadtteilen getrennt:

%	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gartenholz	106,82	96,58	92,76	90,18	101,38	106,52	102,42	90,71	90,07	86,99	86,39	88,81	94,07
West	48,11	48,28	45,31	48,93	60,51	65,00	77,08	76,47	77,69	78,31	74,52	64,33	65,42
Hagen	73,03	96,45	92,80	89,09	96,34	89,96	96,54	96,52	104,23	110,45	113,64	122,28	130,06
Mitte	89,79	88,85	100,37	111,11	109,02	111,11	104,17	120,19	117,92	119,05	131,46	121,21	113,82

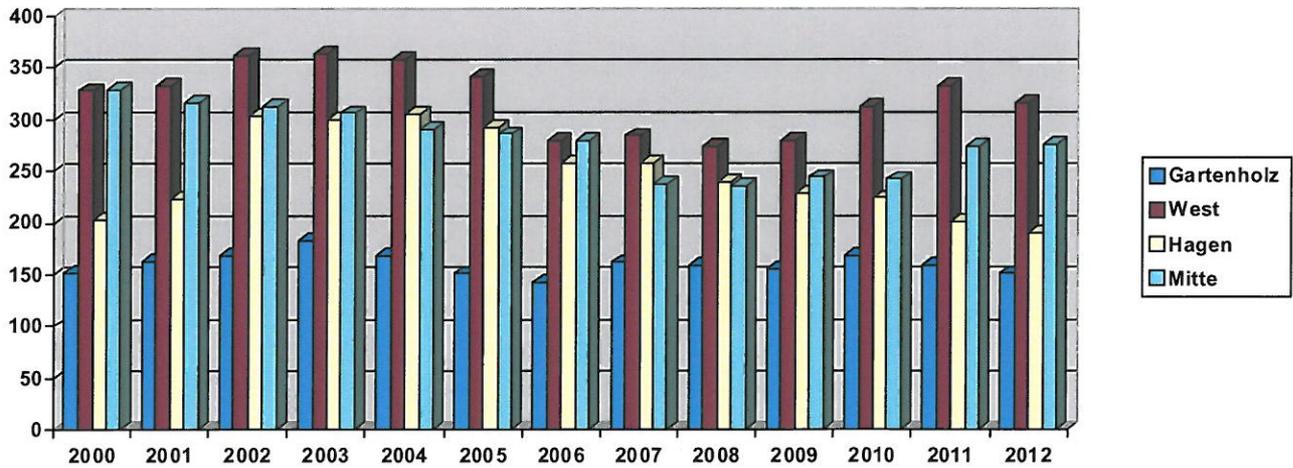
Im gesamten Stadtgebiet kann von einer guten Versorgung gesprochen werden, zumal noch diverse kindergartenähnliche Einrichtungen bestehen und genutzt werden.

Es liegt zwar ein Rückgang der Kinderzahlen von 3 bis 6 Jahren vor, doch durch den vermehrten Wunsch der Eltern, die Kinder möglichst schon vor dem 3. Geburtstag aufzunehmen, bleiben diese Kinder dann meist 4 Jahre in der Einrichtung. Die Quoten sind aber auf drei Jahre errechnet. Früher wollten die Eltern ihre Kinder, wenn diese nach dem August geboren worden, in dem darauf folgendem Jahr in den Kindergarten bringen. Heute wünschen die Eltern bereits eine vorzeitige Aufnahme.

Deshalb kommen die errechneten Versorgungsquoten mit 3,5 Jahrgängen der Realität näher und sollten daher zukünftig als Maßstab gelten.

6.2) Anzahl der Kinder von 2,5 bis 6 Jahren und der Versorgungsgrad nach Stadtteilen getrennt:

01.08.bis 31.12.	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gartenholz	152	163	169	183	168	151	143	162	160	155	168	159	151
West	327	333	362	364	358	341	279	284	275	279	313	332	317
Hagen	203	223	304	299	305	293	258	258	239	229	224	202	190
Mitte	329	317	312	306	291	286	280	238	236	244	242	275	276
GESAMT	1011	1036	1147	1152	1122	1071	960	942	910	907	947	968	934



Versorgungsquoten:

Setzt man die Anzahl der Plätze (666 im Jahr 2000) zu der Anzahl der Kinder (1011 im Jahr 2000) in Relation, ergibt sich die prozentuale **Versorgungsquote bei 3,5 Jahrgängen:**

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
65,88	70,08	69,40	73,09	79,32	80,77	82,81	84,29	87,25	87,54	87,12	85,23	88,33

Nach Stadtteilen getrennt, ergeben sich folgende Quoten:

%	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Gartenholz	92,76	86,50	83,43	80,33	87,50	97,35	88,81	78,4	79,38	81,94	75,60	79,87	84,11
West	42,81	42,04	38,67	43,96	53,07	57,18	69,89	68,66	70,91	69,89	61,66	58,13	60,88
Hagen	64,04	85,20	80,59	81,97	86,23	79,52	86,43	86,05	92,89	96,94	100,45	111,39	118,42
Mitte	77,51	80,44	86,54	94,77	99,66	101,4	89,29	105,04	105,93	102,46	115,70	101,82	101,45

Der Rechtsanspruch kann **nicht** zu jedem Zeitpunkt erfüllt werden.

Würde man zahlenmäßig den Rechtsanspruch erfüllen wollen, würde dies bedeuten, dass über ein Kindergartenjahr vermutlich mehrere Monate Leerstände finanziert werden würden.

Es gibt Familien, die ihr Kind trotz Rechtsanspruch z.B. in der Spielgruppe betreuen lassen oder aber darauf warten, dass in ihrer Wunscheinrichtung ein Platz frei wird.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass es bei Neubauten von Krippenplätzen erforderlich ist, auch Elementargruppen oder altersgemischte Gruppen einzuplanen. Ein Krippenkind wird übergangslos ein Elementarkind. Das heißt es bleibt ständig in einer Einrichtung.

Mit den Spielgruppen erreicht Ahrensburg bei 3,5 Jahrgängen die 100 %. Es zeigt sich, dass eine tageweise oder auch nur stundenweise Betreuung für viele nicht ausreichend ist.

Aus Sicht der Verwaltung sollten mindestens zwei Elementarganztagsgruppen (40 Plätze) geschaffen werden. Dies würde sich dann wieder mit der Warteliste decken.

7.) Weitere Kinderbetreuungsmöglichkeiten in Ahrensburg:

7.1) Hortplätze

Einrichtung /Plätze (01.08.)	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Hort Reesenbüttel (West)	45	75	75	75	90	125	125	140	140
Kita Wulfsdorfer Weg (West)				15	15	15	15	15	15
Hort Hagen (Hagen)	45	45	45	60	75	75	75	75	75
Hort am Aalfang (Mitte)	30	30	45	45	45	45	45	60	60
Hort am Schloss (Mitte)	45	60	75	75	75	75	75	75	75
Kita Schulstraße (Mitte)	15		15	15	15	20	20	20	20
Kita Schäferweg	5								
Kita Gartenholz	6								
Gesamt	191	210	255	285	315	355	355	385	385

Die Warteliste (mit Kann-Kindern) sieht mit Stand vom 06.01.2010 wie folgt aus:

Einrichtung	Warteliste			Freie Plätze 2010		
	MH	DV	GA	MH	DV	GA
Hort am Hagen		34			12	
Hort am Aalfang		29			17	
Hort Reesenbüttel (inkl. Kleine Nordlichter)	36		30	9		12
Hort am Schloss (inkl. Schulstraße)	17		23	6		20

Wie jedes Jahr wird es noch einige freie Plätze mehr geben.

Die Anzahl der tatsächlich frei werdenden Plätze wird durch die Bedarfsabfrage noch erfolgen.

Zudem sind auf den Wartelisten Kann-Kinder enthalten und auch einige Kinder, die auf mehreren Wartelisten stehen. Im Hagen und Aalfang gibt es 5 Doppelmeldungen. Davon noch zwei, die auf allen Wartelisten stehen. Schloss und Reesenbüttel haben 3 Doppelmeldungen. Auch die Tagespflege deckt hier einen geringen Teil ab.

Anzahl der Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren zu der Anzahl der Plätze in Einrichtungen und Tagespflege, ergibt die Versorgungsquote im Hortbereich:

Gesamt	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl Kinder 6-10	1252	1274	1344	1363	1322	1295	1201	1136	1101	1089	1107	1100
Anzahl Kinder 10-14	1217	1197	1200	1226	1274	1319	1411	1392	1343	1309	1201	1136
Hortplätze mit Tagespflege gesamt	255	285	315	355	355	400	400	400	400	400	400	400
Prozent	20,37	22,37	23,44	26,05	26,85	30,89	33,31	35,21	36,55	36,73	36,13	36,36

Die festgelegte und beschlossene Quote für den Hortbereich liegt bei 25 %. Diese ist deutlich erreicht.

Es ist ein Rückgang der Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren zu verzeichnen. Durch den Anstieg der Erwerbstätigkeit und auch durch den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz (jedes Krippenkind wird Elementarkind und auch ein Hortkind) wird eine Reduzierung von Hortplätzen nicht möglich sein.

In der letzten Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde die Maßnahme zur Einführung einer Ferienbetreuung angeregt. Für 2009 kam diese Ferienbetreuung aufgrund eines zu geringen Bedarfes nicht zum Tragen. Vermutet wird, dass die Abfrage zu spät durchgeführt wurde und die Familien bereits andere Lösungen der Betreuung gefunden hatten.

Für den Beginn Sommerferien 2010 ist erneut eine Ferienbetreuung geplant. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Für die Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren gibt es in Ahrensburg keine Hortbetreuung. Ein Bedarf wird hier nur in den Ferien gesehen. Dieser kann ggf. mit einer stattfindenden Ferienbetreuung gedeckt werden.

Zudem gibt es zwei offene Ganztagschulen in Ahrensburg (IGS und die Heimgartenschule). Dieses offene Angebot nutzen 216 Kinder an der IGS und 150 Kinder an der Heimgartenschule.

Zukünftig sollte davon ausgegangen werden, dass weitere Betreuungsplätze für Schulkinder benötigt werden. Da die Anzahl der Schulkinder rückläufig ist (s. Schulentwicklungsplanung), werden weniger Klassenräume benötigt. Hier muss vereinbart werden, dass diese für eine bedarfsgerechte Hortbetreuung genutzt werden können.

Alleinige Neubauten für Hortkinder wären nicht wirtschaftlich.

7.2) Krippenplätze:

In der letzten Zeit, wurde wiederholt vom Verein Tagesmütter- und –Väter e.V. angeregt, die Tagespflegepersonen in den Bedarfsplan aufzunehmen.

Der Verein Tagesmütter- und –Väter e.V hat insgesamt 132 ordentliche Mitglieder. Davon sind 30 Mitglieder aus Ahrensburg. 24 Mitglieder davon sind aktiv und 6 passiv tätig. Des Weiteren gibt es 6 qualifizierte Tagespflegepersonen, die nicht dem Verein angehören.

Nachfolgend sind die Tagespflegestellen, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben, nach Stadtteilen getrennt mit der Anzahl der belegten Plätze sowie auch die entsprechenden Einrichtungen dargestellt. Für die Jahre 2008 und 2009 wurde die betreute Kinderzahl mit Stand vom Januar 2010 übernommen.

Stand Januar 2010	2008	2009	2010	2011
Kita Gartenholz	10	10	20	20
Die Wurzelzwerge (Cornelia von Mallinckrodt, Katrin Goike, Ines Käppler) Langeneßweg 4 a	12	12	12	12
Gartenholz gesamt	22	22	32	32
Adolfstraße		10	10	10
Wilde Rosen				20
„Ahrensburger Kinderstube“ Gunter Reuschel, Evelyn Petry Waldemar-Bonsels-Weg 97	10	10	10	10
Luigina und Pitter Bockhacker, Bünningstedter Str. 1		6	6	6
Birgit Bremer-Kraus, Eschenweg 34 a	3	3	3	5
Anke Diekmann, Waldemar-Bonsels-Weg 95	6	6	6	6
Christa Jochens, Rudolf-Kinau-Str. 23	5	5	5	5
Marianne Josten, Schimmelmannstr. 36	5	5	5	5

Marion Lühring, Am Haidschlag 26	8	8	8	8
Susanne Martens, Rantzau Str. 93	10	10	10	10
Petra Niquet, Stormarnstr.14	10	10	10	10
Annika Schoop, Schimmelmanstr. 60		3	3	3
Friedericke Schuldt, Hamburger Str. 120	4	4	4	4
Mona Skomrock, Gustav-Delle-Str. 9	8	8	8	8
West gesamt	69	88	88	110
Pionierweg				20
Waldorfkita		3	3	3
„Sonnenstübchen“ Christine Kothe, Britta Levin Dänenweg 34	10	10	10	10
Sibylle Aldag, Nachtigallenweg 28	Nur Hortbetreuung			
Marita Fleischer, Spechtweg 32	10	10	10	10
Susanne Furler-Ross, Teichstr. 13b	4	4	4	4
Yvonne Reher, Starweg 32	5	5	5	5
Irina Schmidtgall, Ludwigslustiring 54	5	5	5	5
Hagen gesamt	34	37	37	57
Schäferweg	10	10	10	10
Die Königskinder			20	20
Monika Steinberg, Christine Becker, Katja Grimm, Claudia Abraham, Brigitte Marks Klaus-Groth-Str. 12a	11	11	11	11
Dorothea Melzer, Hagener Allee 39 a	5	5	5	5
Jitendar Singh, Hamburger Str. 109	8	8	8	8
Mitte gesamt	34	34	54	54
Alle Gesamt	159	181	211	253

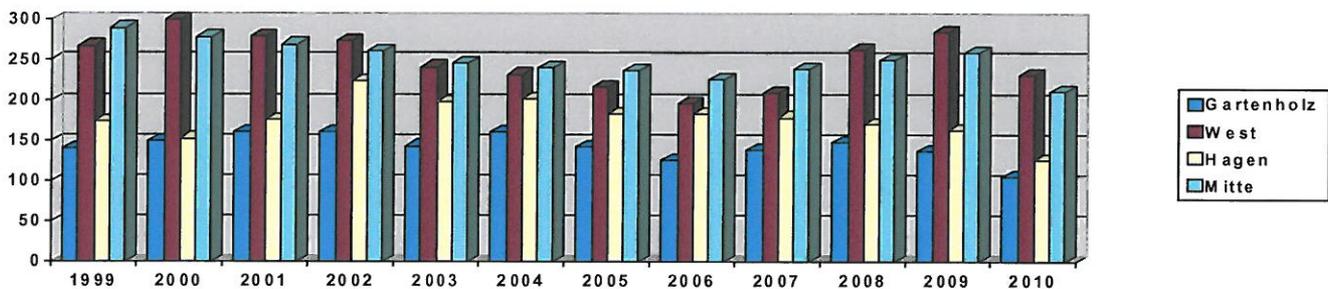
Einige Tagespflegestellen haben sich nicht gemeldet.

Die Anzahl der Plätze bei der Tagespflege sind nicht so verlässlich wie in Einrichtungen. Es kann durchaus sein, dass eine Tagespflegestelle heute 8 Kinder betreut und im nächsten Jahr nur 5 oder auch umgedreht.

Daher sind die Quoten auf den heutigen Angaben errechnet.

Die Gesamtanzahl der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren und nach Stadtteilen getrennt sieht wie folgt aus:

01.08.bis 31.12.	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gartenholz	140	149	160	160	143	160	142	126	139	148	137	105
West	267	299	279	273	241	232	216	196	208	263	284	231
Hagen	173	152	175	224	197	201	183	183	178	170	163	125
Mitte	289	278	269	260	245	240	236	226	238	250	258	211
GESAMT	869	878	883	917	826	833	777	731	763	831	842	672



Die Versorgungsquote gesamt und nach Stadtteilen getrennt:

01.08.bis 31.12.	2008	2009	2010
Gartenholz	14,86	16,06	22,86 <i>bei geschätzten 140 Kindern</i>
West	26,24	30,99	32,59 <i>bei geschätzten 270 Kindern</i>
Hagen	20,00	22,70	21,76 <i>bei geschätzten 170 Kindern</i>
Mitte	13,60	13,18	21,60 <i>bei geschätzten 250 Kindern</i>
GESAMTQUOTE	19,13	21,50	25,42 <i>bei geschätzten 830 Kindern</i>

Für 2008 und 2009 sind die tatsächlich vorhandenen Kinder Grundlage für die Berechnung der Versorgungsquoten gewesen.

Für 2010 ist nur eine Hochrechnung möglich. Hier fehlen die letzten 6 Monate bis zum 31.07.2010. Daher ist die Versorgungsquote für 2010 nicht verlässlich.

Die Verwaltung hat den Durchschnitt der Kinderzahlen ermittelt und diese als Grundlage für die Errechnung der Versorgungsquoten genommen.

Man kann bei der geschätzten Kinderzahl von 830 und der unveränderter Anzahl der Betreuungsplätze gegenwärtig von einer Versorgungsquote von ca. 25 % ausgehen. Die politisch beschlossene Quote ist somit erfüllt. Allerdings ist durch die vorliegende Warteliste (71 Kinder) ein erheblicher Anstieg des Betreuungsbedarfes der unterdreijährigen Kinder erkennbar. Nach Auslauf des Elterngeldes möchten bzw. müssen die meisten Eltern auch aus wirtschaftlichen Gründen wieder in das Berufsleben einsteigen. Dies ist auch oft eine Forderung der Arbeitgeber.

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG -) wird ab dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr gelten.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis zum Jahr 2013 ein Ausbau der Versorgungsquote auf 35 % (0 bis 3-Jährige) als ausreichend angesehen wird. 70 % der Plätze sollen in Einrichtungen und 30 % durch die Tagespflege geschaffen werden.

Die Tagespflege deckt zurzeit einen Anteil von 150 Plätzen zu 60 Plätzen in Einrichtungen ab. Das ist ein Anteil von 71% zu 29 %.

Nach der Bundesregierung ist das Verhältnis der Plätze in Einrichtungen und in Tagespflege genau zu drehen.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass diese Versorgungsquote von 35 % für Ahrensburg nicht ausreichend sein wird. Bereits heute liegt die vorgegebene Ahrensburger Versorgungsquote über der festgelegten Quote. Diese ist noch nicht ausreichend, da nicht alle, die die Voraussetzung erfüllen (u.a. Erwerbstätigkeit), einen Platz erhalten können. Die Familien, die erwerbssuchend sind, können zurzeit gar nicht berücksichtigt werden.

Der Durchschnitt der Geburten von 1998 bis 2009 = 3183 geteilt durch 12 Jahre = 265 Kinder pro Jahr multipliziert mit 3 Jahrgängen beträgt 795 Kinder von 0 bis 3 Jahren. Eine 35 %-ige Versorgungsquote bedeutet, dass insgesamt **279 Plätze** in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege erforderlich sind. Ahrensburg hat zurzeit ca. 211 Plätze. Das heißt es müssen noch **mindestens 68 Plätze** bis 2013 geschaffen werden.

Eine Umwandlung von Elementarplätzen in Krippenplätzen ist nicht möglich, da der Elementarbereich benötigt wird (vergl. Versorgungsquote mit 3,5 Jahrgängen).

Die finanzielle Beteiligung durch den Bund und das Land Schleswig-Holstein an den Investitionskosten der Krippenbetreuung stellt sich als eine Pro-Platz-Finanzierung (gestaffelt nach Neubau, Umbau etc.) dar. Die Zuwendungshöhe darf dabei zwei Drittel (66,66 %) der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Grundstückskosten) nicht übersteigen.

Es wird bereits davon gesprochen, dass keine Mittel mehr vorhanden sind. Genaueres bzw. schriftliches liegt mir noch nicht vor.

Die Förderung der Betriebskosten für die Krippen richtet sich nach der Höhe der zugewiesenen Mittel des Landes an den Kreis Stormarn. Die Zuweisung der Mittel an die Träger wird auf Basis der zur Verfügung gestellten Plätze, kombiniert mit den wöchentlichen Öffnungszeiten der Betreuungsangebote im Jahr festgesetzt. Für eine Krippengruppe mit einer Öffnungszeiten von 40 Stunden wurden für das Jahr 2009 ein Abschlag von 22.879,47 Euro pro Jahr festgesetzt. Allerdings gilt die Richtlinie vom Land Schleswig-Holstein zur Betriebskostenförderung der U3 Kinder nur bis zum 31.12.2009. Neues gibt es noch nicht.

Der Rechtsanspruch ab 2013 bedeutet, dass für jedes Kind ab dem **ersten** Geburtstag ein Platz zur Verfügung zu stellen ist (wie bei dem Rechtsanspruch ab dem dritten Lebensjahr).

Nimmt man den Durchschnitt der Geburten 265 pro Jahr, multipliziert mit 2 Jahrgängen, ergibt es eine Anzahl von **530** Kindern im Alter von 1 bis 3 Jahren. Die von der Bundesregierung geschätzte Versorgungsquote von 35 % von den 0 bis 3 jährigen Kindern liegt bei **279** Betreuungsplätzen. Dies ergibt eine negative Differenz von **251** Plätzen. Eine 100 % Versorgung für den Krippenbereich ab dem ersten Lebensjahr wird von der Verwaltung nicht gesehen, da nicht alle diesen Rechtsanspruch beanspruchen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst ein Angebot von mindestens **300 Plätzen** für Kinder im Alter von 0 bis drei Jahren anzustreben. 211 Plätze gibt es zurzeit, somit sollten noch weitere **89 Plätze** geschaffen werden. Nach der Realisierung des Krippenanbaus im Pionierweg von 20 Plätzen, der Einrichtung im Baugebiet Wilde Rosen mit 20 Plätzen, einen Neubau mit ca. 40 neuen Plätzen (Krippe, Großtagespflegestelle und Elementar) käme Ahrensburg der Versorgung der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren nach.

Trotz der Schaffung von Krippenbetreuung in Kindertageseinrichtungen, sieht die Verwaltung bei der Betreuung der Krippenkinder ein Miteinander mit den Tagespflegepersonen.

Deshalb ist es auch sehr sinnvoll die Rentenbezuschussung weiter zu gewähren und auch die Zusammenarbeit mit der VHS Ahrensburg, die mit dem Verein die Qualifizierungskurse für die Tagespflegepersonen anbietet, fortzuführen. Der jetzige Qualifizierungskurs endet im Herbst 2010. An diesem nehmen 3 Ahrensburger teil.

7.3) Kindergartenähnliche Einrichtungen (Spielgruppen):

Bei den Spielgruppen ist oftmals eine Staffelung der Betreuungstage pro Woche vorgesehen, damit eine Heranführung an die 5 Tagewoche schrittweise vollzogen werden kann. Einige Eltern lassen ihre Kinder in Spielgruppen betreuen.

Träger	Anzahl der Plätze (Gruppen)	Belegte Plätze	Freie Plätze zum 01.08. 2010	Warte - liste	Tage pro Woche/ Stunden	Alter der Kinder	Monatsbeitrag
AWO, „Flohkiste“ Manhagener Allee 17	12 (1)	12	0	17	3 Tage a 2,5 Stunden	2,5 – 3 Jahre	75,00
	12 (1)	12	0	12	2 Tage a 2,5 Stunden	2,5 – 3 Jahre	50,00
Ev.-luth. Kirche, Am alten Markt 7	16 (2)	16	0	0	2 Tage a 3 Stunden	2 - 3 Jahre	35,00
Ev.-luth. Kinder- spielstunden, Hagener Allee 116	18 (1)	18	0	0	3 Tage a 3 Stunden	3 – 6 Jahre	80,00
	18 (1)	20	4	1	5 Tage a 4 Stunden	3 – 6 Jahre	123,00
Ev.-luth. Spielgruppen der Johanniskirche, Rudolf-Kinau- Straße13	12 (1)	11		14	2 Tage a 3 Stunden	3 Jahre	39,00
	15(1)	13	10	s .oben	3 Tage a 3 Stunden	3 bis 4 Jahre	56,00
	15 (1)	13	2	s .oben	4 Tage a 3 Stunden	5 Jahre	73,00
	15 (1)	13		s .oben	4 Tage a 3 Stunden	6 Jahre	73,00
„Pustebume“, Frau Suchopar, Schillerstr. 2	18 (1)	16	2	0	4 Tage a 4 Stunden, freitags 2,5	3 –6 Jahre	194,00
Ristau, Beimoorweg 37	12 (1)	8	6	4	4 Tage a 3,5 Stunden	2,5 – 6 Jahre	ab 120,00
Gesamtplätze	163	150					

Die Angabe der Wartelisten ist bei den Spielgruppen schwierig und fehlt daher meistens. Des Weiteren gibt es noch diverse Mutter-Kind-Gruppen.

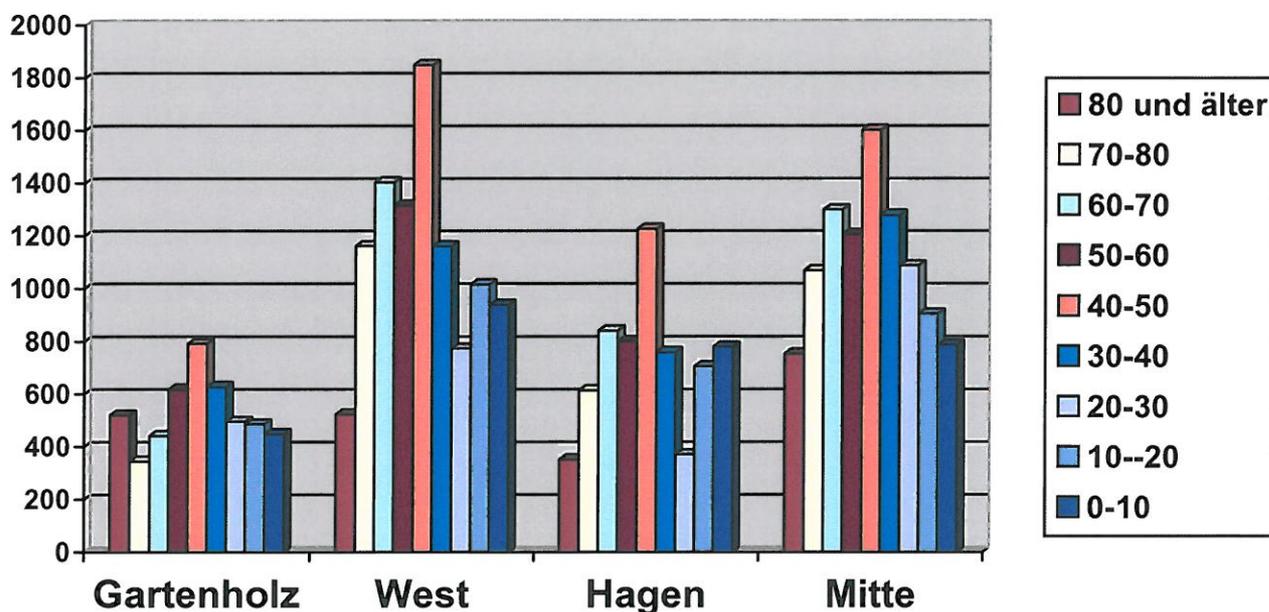
Für die gesamte Betreuung der 3 bis 6-jährigen Kinder, ergibt sich eine Versorgungsquote von insgesamt **119,76 %** (825 Plätze im Elementarbereich plus 163 kindergartenähnliche Plätze = 988 in Relation zu 809 Kindern in 2010).

Die Quote reduziert sich auf **104,33 %**, bei einer Berechnung mit 3,5 Jahrgängen.

8.) Darstellung der Altersstruktur:

Die Altersstruktur in den einzelnen Stadtteilen ist für die weitere Planung ebenfalls von Bedeutung, insbesondere hinsichtlich eines Generationswechsels.

Bezüglich der älteren Jahrgänge sind nähere Informationen im Altenplan der Stadt Ahrensburg nachzulesen.



Alter (Stand 06.03.10)	Gartenholz	West	Hagen	Mitte	Gesamt
80 und älter	506	541	369	763	2179
70 – 80	372	1242	659	1145	3418
60 - 70	472	1312	780	1269	3833
50 – 60	619	1367	804	1196	3986
40 – 50	802	1957	1316	1644	5719
30 – 40	597	1057	645	1170	3469
20 – 30	492	796	387	1079	2754
10 – 20	457	1078	796	854	3185
0 – 10	466	918	698	778	2860

In der 2. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (2004) ergaben die 20 bis 40 Jährigen 7580 Personen. In der 3. Fortschreibung (2006) waren es 641 Personen weniger (= 6939). In der 4. Fortschreibung (2008) ergeben die 20 bis 40 Jährigen insgesamt 6.559 Personen. Dies ist ein weiterer Rückgang von 380 Personen. In dieser 5. Fortschreibung sind es 6223 Personen. Zum Jahr 2008 ist dies ein weiterer Rückgang von 336 Personen. Innerhalb von 6 Jahren ist somit ein Rückgang von insgesamt 1357 Personen im Alter von 20 bis 40 Jahren zu verzeichnen.

9.) Prognose für den weiteren Bedarf:

Die Versorgungsquote für den Bedarf zum Kindergartenjahr 2010 beträgt 101,98 % bzw. 87,12%.

Die Quote für den Hortbereich beträgt 33,31 % und für den Krippenbereich sind es 25,90 % für 2010 (gerechnet mit dem Schätzwert von 830 Kindern).

Die Verwaltung sieht für den Elementarbereich einen Bedarf an weiteren Plätzen. Im Elementarbereich sind ggf. auch die Betreuungszeiten weiter auszuweiten. Mit der geplanten Einrichtung auf dem Baugebiet „Wilde Rosen“ und bei Neubauten von Krippenplätzen in Verbindung mit Elementarplätzen vertritt die Verwaltung die Auffassung dann ausreichend Elementarplätze zu haben. Es sollten hier schon 850 bis 860 Plätze für diesen Altersbereich sein.

Die Betreuung der Krippenkinder muss weiter entwickelt werden. Für den Krippenbereich werden 300 Plätze angestrebt. Hierzu werden weitere Vorlagen erarbeitet.

Der Hortbereich ist quotenmäßig erfüllt, allerdings ist der Bedarf größer und wächst weiter. In diesem Bereich muss mit den Grundschulen enger und partnerschaftlicher zusammengearbeitet werden. An jeder Grundschule ist mindestens noch eine Gruppe erforderlich.

Durch Bautätigkeit in Neubaugebieten werden nach Auskunft vom FD IV.2 voraussichtlich in den nächsten Jahren neue Wohnungseinheiten in folgenden Größenordnungen entstehen:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Otto-Siege-Straße		30	100				
Bornkampsweg	15	15	30				
Buchenweg	5	5					
Wulfsdorf/Wildrosen	30	30					
Hamburger Straße			20	20			
Hansdorfer Straße				10	20		
Erlenhof				75	75	75	75
Innenstadt	5	5	5	5	5	5	5
Nachverdichtung in bestehenden Gebieten	15	15	15	15	15	15	15
Gesamt	70	100	170	125	115	95	95

Die Zukunftswerkstatt 2008 zur Erstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes für die nächsten 15 bis 20 Jahre den Rahmen der künftigen Einwohner- und Wohnraumentwicklung folgendermaßen vorgeben: ca. 100 Wohneinheiten pro Jahr.

Für das Wohngebiet Reeshoop wird ein Bebauungsplan aufgestellt.

Die Bauvoranfragen für die letzten Flächen entlang der Otto-Siege-Straße sind bis heute nicht zur Realisierung gekommen.

An der Hamburger Straße ist ein größeres Bauvorhaben geplant, bei dem ca. 40 WE entstehen könnten.

Beim Bebauungsplan 91 an der Hansdorfer Straße kann mit zusätzlich 30 WE gerechnet werden.

Für das Baugebiet Wulfsdorf/Wildrosen werden die Eltern den Wunsch äußern, in den Integrativen Kindergarten Buchenkamp e.V ihr Kind betreuen zu lassen. Diese Einrichtung wird hauptsächlich von Hamburg gefördert. Ahrensburger Bürger können ihr Kind dort betreuen lassen. Der Kostenausgleich bei der Haushaltsstelle 4645.7008 ist dann entsprechend zu erhöhen.

Zudem ist bereits das Einvernehmen zur Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Stormarn für eine dreigruppige Einrichtung erteilt worden.

10.) Maßnahmenkatalog für bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze:

Stadtteil Gartenholz:

- 1.) Wird das Bauvorhaben **Otto-Siege-Straße** realisiert, werden weitere Betreuungsplätze benötigt.
- 2.) Kommt das Baugebiet **Erlenhof** zur Umsetzung, ist dort ein Neubau (6 Gruppen) dringend vor Erstbezug erforderlich.

Stadtteil West:

- 1.) Schaffung einer dreigruppigen Einrichtung im Baugebiet Wilde Rosen durch Investoren und mit einem neuen Träger „agilo gGmbH“.
- 2.) Umbau/Neubau der Fritz-Reuter-Schule zu einer Kindertagesstätte
- 3.) Neubau auf dem „Sportplatz“ der Fritz-Reuter-Schule.

Stadtteil Hagen:

- 1.) Zweigruppiger Krippenanbau an die Kindertagesstätte Pionierweg.

Stadtteil Mitte:

- 1.) geplanter Neu/Umbau in der Bogenstraße zu einer Kindertagesstätte durch private Investoren.

Gesamtes Stadtgebiet:

- 1.) Es muss weiterhin eine kontinuierliche bedarfsgerechte Anpassung der Plätze in allen Betreuungsbereichen erfolgen.
- 2.) Unterstützung (z.B. Mietzahlungen) zur Schaffung von Großtagespflegestellen (2 Tagesmütter mit jeweils höchstens 5 Kindern zeitgleich) zum Beispiel in geeigneten Wohnräumen.
- 3.) Im Hortbereich wird das Angebot einer Ferienbetreuung erneut geplant.
- 4.) Durch den Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab 2013 müssen neue Standorte für die Errichtung von Kindertagesstätten (hauptsächlich Krippe) gefunden werden

Die Verwaltung wird die entsprechenden Vorplanungen in Einzelvorlagen dem Ausschuss zur Abstimmung vorlegen.